

Technische Anschlussbedingungen
für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz
(TAB)
der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH
(Stand 01.03.2025)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltungsbereich	3
2. Wasserhausanschluss	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Eigentums Grenzen	4
2.3 Bauliche Anforderungen- Allgemein	4
2.4 Hausanschlussleitung	4
2.5 Bauwasserhausanschluss	7
2.6 Standrohre	7
2.7 Grauwassernutzung	7
2.8 Versorgung von Gebäuden in zweiter Reihe	8
2.9 Mehrspartenhauseinführung	9
2.10 Hausanschlussraum	9
2.11 Einbau von Futterrohren	11
3. Anmeldeverfahren	11

4. Druckprüfung	12
5. Abnahme/Inbetriebsetzung der Kundenanlage	12
6. Plombenverschlüsse	12
7. Messeinrichtungen	13
8. Zählerplatz	13
9. Anhang	14

1 Geltungsbereich

Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Sie gelten für das Versorgungsgebiet Stadtwerke Viernheim Netz GmbH (nachfolgend SWVN genannt), für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Kundenanlagen, die gemäß §1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Wasserversorgungsnetz der SWVN angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den SWVN zu klären. In begründeten Einzelfällen können die SWVN Abweichungen von der TAB Wasser verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

Die TAB sind besondere Bedingungen im Sinne des §17 der AVBWasserV.

Die TAB gelten in Verbindung mit den DVGW- Richtlinien und DIN-Normen (insbesondere DIN 1988 bzw. DIN EN 806) in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2 Wasserhausanschluss

2.1 Allgemeines

Der Hausanschluss verbindet das Wassernetz der SWVN mit der Kundenanlage und endet mit der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Der Wasserhausanschluss besteht aus der Hausanschlussleitung, einer Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Hauptabsperreinrichtung, und dem Wasserzähler. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der SWVN und wird ausschließlich von der SWVN bzw. seinen Beauftragten hergestellt, geändert und instand gehalten.

Die DVGW TRWI (Technische Regeln für Wasserinstallationen) in der jeweils zum Vertragszeitpunkt gültigen Fassung einschließlich der zugehörigen Ergänzungen und Änderungen sowie die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Wasserversorgung sind zu beachten. Weiter sind das DVGW Regelwerk insbesondere das Merkblatt W 400-1, die baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Unberührt bleibt auch die Gültigkeit anderer einschlägiger technischen Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften.

Arbeiten an Wasserinstallationsanlagen dürfen nur durch Fachbetriebe, die in das Installationsverzeichnis der Wasserversorgungsunternehmen eingetragen sind, ausgeführt werden. Vertragsinstallationsunternehmen (nachfolgend VIU genannt), die bei einem anderen Versorgungsunternehmen eingetragen sind, haben vor Beginn der Arbeiten eine Teilkonzession zu beantragen. Die SWVN behalten sich vor VIU zusätzlich zu überprüfen und bei Feststellung von gravierenden Mängeln die Erlaubnis zur Errichtung einer Installationsanlage zu versagen. Ansprechpartner ist der verantwortliche Fachmann des Fachbetriebes. Ausgangsseitig ist durch das VIU ein KFR-Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler einzubauen.

2.2 Eigentumsgrenzen

Die Verantwortung und Eigentumsgrenze bzw. Bereich der SWVN endet hinsichtlich des Wasserhausanschlusses hinter der Hauptabsperreinrichtung, falls ausdrücklich vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Wasseranlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Davon ausgenommen ist lediglich der Wasserzähler, der im Eigentum und Verantwortungsbereich der SWVN bzw. des Messstellenbetreibers stehen.

2.3 Bauliche Anforderungen - Allgemein

Der Wasserhausanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt. Jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer erhält einen separaten Hausanschluss (Abweichung dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich). Sofern von der Installation des Hausanschlusses das Eigentum dritter betroffen ist, so weist der Anschlussnehmer schriftlich deren Zustimmung nach Grunddienstbarkeit nach.

Abdichtung von Hauseinführungen bei so genannten „weißen Wannen“

Die derzeit noch angespannte Grundwassersituation veranlasst unseres Erachtens vermutlich einige Bauherren dazu, ihr Kellergeschoss in Form einer weißen Wanne auszuführen. Im Rahmen dieser Spezialbauweise, bei der Bodenplatte und Kellerwände aus wasserundurchlässigem Beton bestehen, werden auch die Hauseinführungen und die Abdichtungen zwischen Betonwand und Mediumrohrleitungen durch die ausführenden Baufirmen hergestellt. Somit wird auch die Gewährleistung, insbesondere der Dichtheit, von den Baufirmen übernommen.

Bei konventionellen Hauseinführungen stellen die Stadtwerke die Abdichtung zwischen Futterrohr/Kernbohrung und Mediumrohr her und übernehmen die Gewährleistung nach VOB. Für o.g. Ausnahmefälle (weiße Wanne) soll im Vorfeld, im Rahmen der Hausanschlussbeantragungen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme), **vom Hauseigentümer** schriftlich eine Gewährleistungsübernahme hinsichtlich Dichtheit der Hauseinführungen bestätigt werden, um die Stadtwerke von zukünftigen Haftungsforderungen zu entbinden. In diesem Formblatt sollte weiterhin die Herstellerfirma der weißen Wanne bzw. die ausführende Baufirma und der verantwortliche Architekt namentlich und mit Angabe der Anschrift aufgeführt sein.

Doppel-/Elementwand

Sollte die Kellerwand aus einer Doppel-/Elementwand bestehen, so sind spezielle Kellerabdichtungselemente für diesen Wandtypen als Abdichtung der Hauseinführung vorzusehen.

2.4 Hausanschlussleitung

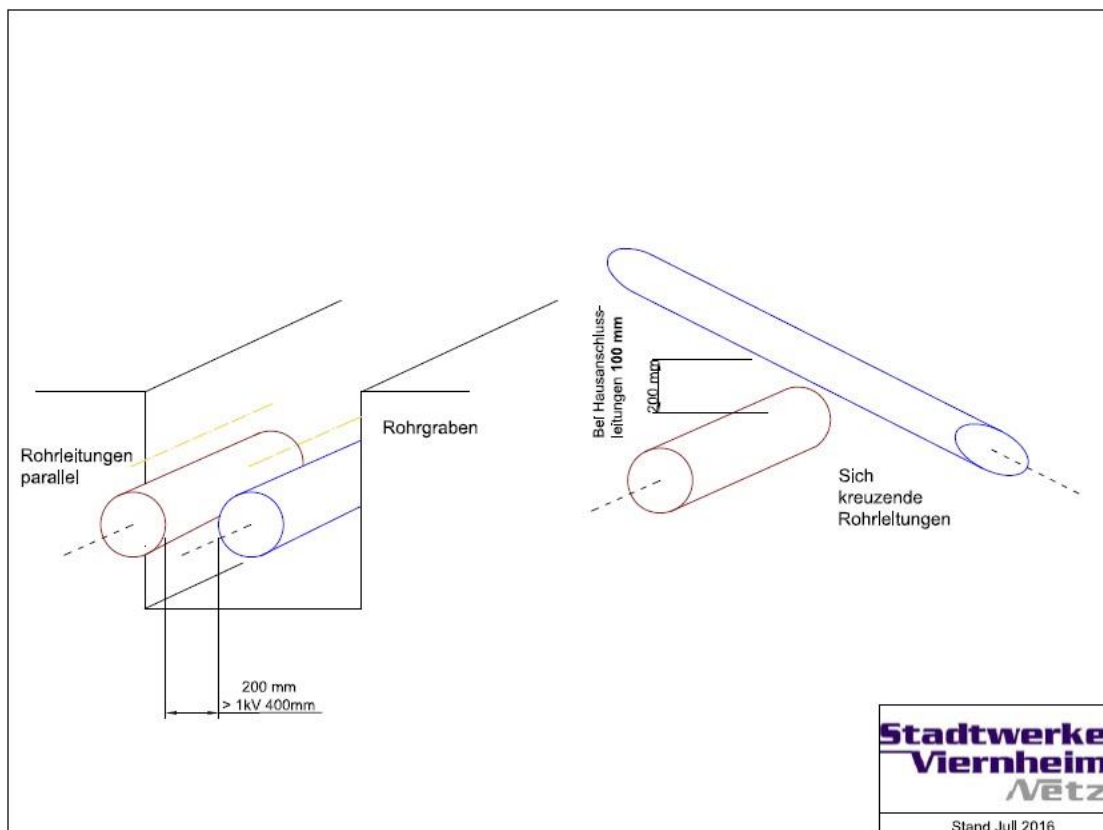
Die Hausanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist. Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkung auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Eine nachträgliche Verstärkung der Wasseranschlussleitung ist nur mit hohem Aufwand möglich und mit den SWVN abzusprechen, die Kosten hierfür trägt der Kunde.

Sollten private Spülhydranten vorgesehen werden, ist der Einbau eines solchen Hydranten mit den SWVN abzusprechen, außerdem wird gefordert diese Hydranten alle drei Monate mind. 10 min. spülen zu lassen, um eine Verkeimung zu vermeiden. Die Spülungen sind entsprechend zu dokumentieren. Es besteht die Möglichkeit für den Kunden einen Spülvertrag mit den SWVN abzuschließen.

Bei Hausanschlussleitungen die einen Nullverbrauch aufweisen, sind wöchentliche Spülungen mit dem dreifachen Volumen der Leitung durchzuführen. Entnahmestellen, welche nicht regelmäßig genutzt werden, sollten nach Möglichkeit alle drei Tage voll aufgerissen werden und mind. 5 min gespült werden.

Das dauerhafte Lagern von Schutt-, Schüttgütern, Baustoffen, etc. sowie das Pflanzen von tiefwurzelnenden Sträuchern und Bäumen über Anschlussleitungen ist unzulässig. Eine nachträgliche Überbauung des Wasserhausanschlusses durch Wintergärten, Garagen, etc. oder anderen geschlossenen Räumlichkeiten ist nicht zulässig.

Der Wasserhausanschluss wird in Gräben nach DIN 4124 verlegt, jedoch mindestens mit einer Grabenbreite von 80 cm und einer Überdeckung der Leitung von 1,25 cm. Die Leitungsbettung muss allseitig eine Stärke von 10 cm im verdichteten Zustand des Grabens haben. Der Sand für die Bettung und Verfüllung muss "frei von scharfen Bestandteilen sein.



Sollten parallel verlaufende Abwasserleitungen auf gleicher Höhe mit der Wasserleitung oder höher liegen, ist ein Abstandsmaß von 1 m einzuhalten. Der Abstand zu Bauwerken sollte 40 cm betragen. Es ist ein Baumabstand von 2,5 m einzuhalten, andernfalls sind Schutzmaßnahmen erforderlich (z.B. Trennwände). Bei Unterführungen von Verkehrswegen, Wasserläufen und Hindernissen erfolgt die Verlegung im Schutzrohr der SWVN.

Der Wasserhausanschluss wird durch die Mitarbeiter der SWVN oder von deren beauftragten Personen hergestellt und endet mit der Hauptabsperreinrichtung. Hieran schließt das Vertragsinstallationsunternehmen die Installationsanlage an.

Der Anschlussnehmer hat die Möglichkeit die Aushebung des Grabens auf dem privaten Grundstück selber durchführen zu lassen und nach Verlegung der Hausanschlüsse diese mit einer allseitigen Sandschicht von 10 cm und anschließender Verdichtung wieder verschließen zu lassen.

- Der Anschlussnehmer führt die Eigenleistungen in eigener Verantwortung durch. Es handelt sich hierbei nicht um eine Auftragserteilung der SWVN. Für die in Eigenleistung des Anschlussnehmers erbrachten Leistungen übernimmt die SWVN keine Haftung.
- Die Schachtarbeiten dürfen nur auf eigenem (Privat-)Grundstück des Anschlussnehmers ausgeführt werden. Diese sind so auszuführen, dass Personen oder Sachwerte, z.B. unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, nicht gefährdet oder beschädigt werden. Über die Lage unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen hat sich der Anschlussnehmer vor Beginn der Schachtarbeiten bei den zuständigen Versorgungsträgern zu informieren. Die Baustelle ist mit geeigneten Mitteln so abzusperren und zu sichern, dass keine Gefährdungen verbleiben (entsprechende Hinweise sind in den Unfallverhütungsvorschriften enthalten).
- Der Rohrgraben ist 80 cm breit und 130 cm tief von der Oberkante Fertigboden herzustellen. Das ausgehobene Erdreich ist nur auf einer Seite im Abstand von min. 60 cm vom Grabenrand (lastfreier Raum) abzulagern, damit Montagefreiheit für das Verlegen vorhanden ist.
- Die Bauablaftermine sind mit den Beauftragten der SWVN abzustimmen. Das Legen und das Einbetten der Wasserleitung erfolgt zum angekündigten Termin durch die SWVN. Der Graben muss so lange offen gelassen werden, bis das Einmessen der Rohrlage durch die SWVN erfolgt ist. Danach ist vom Anschlussnehmer der Graben in Lagen zu je 30 cm zu verfüllen und zu verdichten.
- Das Wiederherstellen der Oberfläche ist ebenfalls Bestandteil der Eigenleistung des Anschlussnehmers. Das Verfüllen des Grabens muss zum Inbetriebnahmetermin des Hausanschlusses erfolgt sein. Im Falle der Nichteinhaltung oder nicht ordnungsgemäßer Erbringung der Eigenleistungen sind die SWVN berechtigt, dem Anschlussnehmer dadurch zusätzlich entstehende Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Vor dem vollständigen Verfüllen des Grabens erfolgt die endgültige Vermessung und Erfassung der Hausanschlussleitung durch Fachkräfte der SWVN oder deren Beauftragte. Die Lage der Hauseinführung wird durch das Setzen einer Plakette an der Gebäudeaußenwand gekennzeichnet.

2.5 Bauwasserhausanschlüsse

Sofern der Kunde im Rahmen der Anmeldung zum Anschluss an das Strom-/Gas-/Wassernetz einen Bauwasseranschluss wünscht, sind die SWVN für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich.

Es ist wie folgt zu verfahren:

- Erstellung eines unverbindlichen Angebotes in Absprache mit dem Kunden/Architekt
- Vermerk in der Anmeldung für den Anschluss an die Wasserversorgung bzw. Bauakte
- Unter Beachtung der Zeichnungen wird der zukünftige Hausanschlussraum ermittelt und die Hausanschlussleitung verlegt. Ein Schachtbauwerk bzw. eine geschützte Entnahmestelle ist bauseitig zu stellen.
- Die Arbeiten haben in der Abstimmung mit der Abteilung Stromversorgung (Erstellung des Baustromanschlusses) zu erfolgen.

2.6 Standrohre

Die SWVN stellt für die Fälle des § 22(4) AVBWasserV Standrohre mit Wasserzähler auf jederzeitigen Widerruf zu folgenden Bedingungen zur Verfügung, die vom Mieter durch Unterschrift anzuerkennen sind:

- Der Mieter erkennt die AVBWasserV an.
- Die SWVN sind berechtigt, vor Ausgabe des Standrohrzählers einen Sicherheitsbetrag zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zu verlangen.
- Die Berechnung der Verbrauchsmengen erfolgt nach dem jeweils gültigen Wassertarif zu diesen Ergänzenden Bestimmungen.
- Das Merkblatt für die Benutzung der Standrohrwasserzähler nimmt der Mieter ausdrücklich zur Kenntnis.
- Die Weitergabe des gemieteten Standrohrwasserzählers an Dritte ist nicht gestattet und entbindet den Mieter nicht von der Verantwortung. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art am Standrohrwasserzähler und an den Anlagen des Wasserversorgungsunternehmens. Er hat bei Verlust des Standrohrwasserzählers vollen Ersatz zu leisten.
- Der gezahlte Sicherheitsbetrag wird nach Rückgabe des Standrohrwasserzählers unter Verrechnung des Wassergeldes und evtl. Instandsetzungskosten zurückgezahlt.
- Die Wahl der Hydranten, an denen das Standrohr aufgestellt wird, wird von den SWVN festgelegt.
- Bei der Aufstellung des Standrohres ist auf eine ausreichende Verkehrssicherung zu achten.

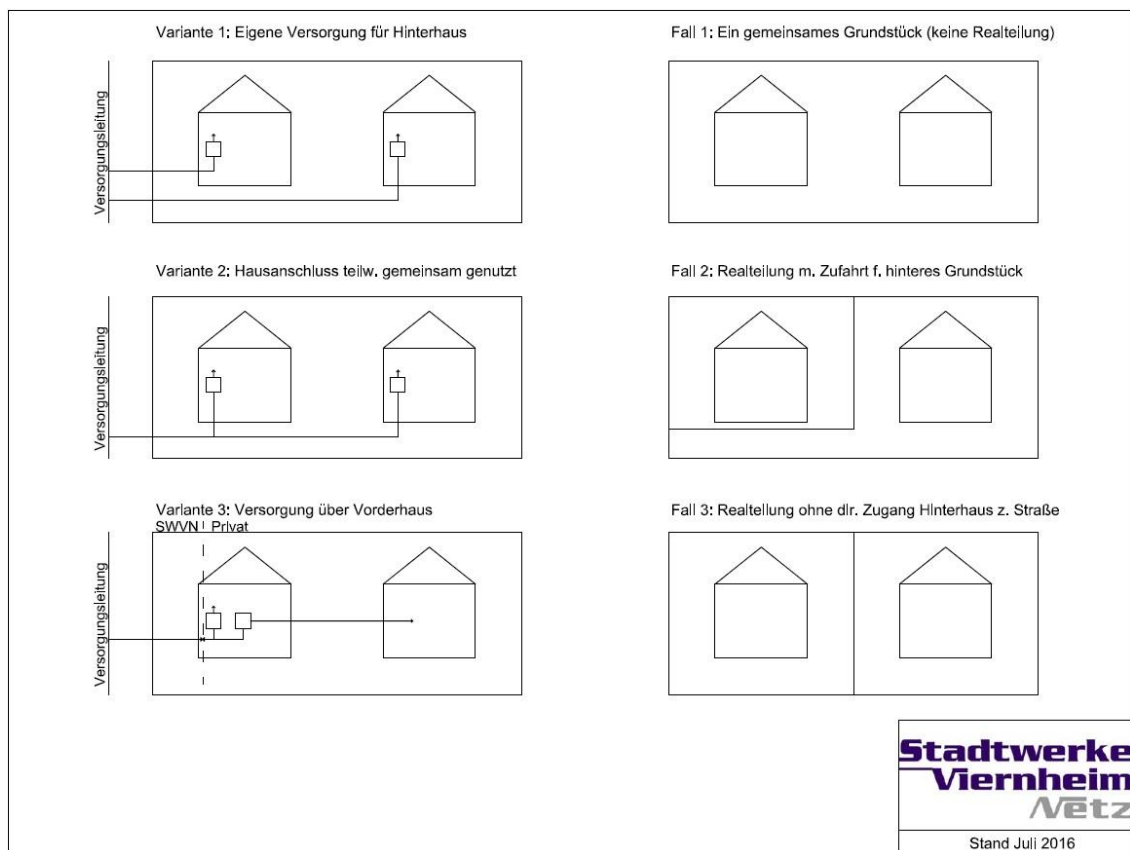
2.7 Grauwassernutzung

Bei einer Nutzung von Grauwasser, welches der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird (Toiletten Waschmaschinen etc.), ist eine Genehmigung der SWVN auf „teilweise Befreiung des Anschluss- und Benutzungszwangs“ für die Trinkwasserversorgung im Viernheimer Versorgungsgebiet (AVBWasser § 3) erforderlich. Nach der Genehmigung ist vom Eigentümer der entsprechende Antrag der SWVN auf Setzung eines Sonderwasserzählers auszufüllen und zu übergeben. Sämtliche Formalitäten wären durch die SWVN abgedeckt. Alternativ zum

Antrag kann der Eigentümer/Nutzer alles selbstständig ausführen lassen und ist verpflichtet immer einen geeichten Zähler vorzuhalten und jährlich die Zählerstände dem Kämmereramt schriftlich mitzuteilen. Der geeichte Wasserzähler ist an einer geeigneten Sammelzuleitung nach dem Hauptwasserzähler anzubringen, sodass alle dem Kanal zugeführten Wassermengen erfasst werden. Eine unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlage mit der Nichttrinkwasseranlage ist nach DIN 1988-100 Punkt 4 verboten.

2.8 Versorgung von Gebäuden in zweiter Reihe

Für typische Anschlusssituationen von Gebäuden in zweiter Reihe zur Straßenfront sind die nachstehend aufgeführten Standardlösungen anzuwenden. Abweichende Lösungen sind mit den SWVN abzustimmen.



Variante 1: Hinterhaus wird direkt an Versorgungsleitung angeschlossen.

Variante 2: Soweit technisch möglich, Verlängerung der Hausanschlussleitung des Vorderhauses, sonst direkter Anschluss des Hinterhauses nach Variante 1.

Variante 3: Zähler sitzen im Vorderhaus, Leitung zum Hinterhaus ist Kundenanlage. Die Leitung zum Hinterhaus muss grundsätzlich als „gezählte“ Leitung ausgeführt werden.

Fall1: Versorgungsvarianten 1-3 ohne Einschränkung möglich. Bei absehbarer Teilungsabsicht nur Variante 1+2 möglich. Auf notwendigen Grundbucheintrag bei eventuell später erfolgender Teilung hinweisen. Bei keiner separaten Hausnummer nur Variante 3 möglich.

Fall 2: Alle drei Varianten möglich, wenn die Nutzung eindeutig über die Grunddienstbarkeit geklärt ist.

Fall 3: Alle drei Varianten möglich, wenn die Nutzung eindeutig über die Grunddienstbarkeit geklärt ist

2.9 Mehrspartenhauseinführung

Die Hauseinführung ist bauseits durch den Anschlussnehmer, vor Beginn der Rohrverlegearbeiten durch die SWVN, herzustellen. Die genaue Leitungsführung für alle Sparten muss geklärt sein. Erfolgt die Errichtung des Hausanschlusses Wasser gemeinsam mit anderen Versorgungssparten wie die Gas-, Elektrizitäts- und ggf. dem Telekommunikationsanschluss, so kann auf Wunsch und Kosten des Kunden die Gebäudeeinführung mittels einer DVGW-zertifizierten Mehrspartenhauseinführung erfolgen. Diese kann durch die SWVN bereitgestellt werden. Die Einbauanleitungen des Herstellers für Mehrsparteneinführungen für unterkellerte bzw. nicht unterkellerte Gebäude sind zu beachten. Insbesondere bei der Gebäudeabdichtung. Die Mehrspartenhauseinführung steht im Eigentum des Hauseigentümers und ist mit dem Einbau Bestandteil des Gebäudes und obliegt damit der Unterhaltungspflicht des Hauseigentümers.

Als Hersteller für die Mehrspartenhauseinführung ist vorzugsweise der Hersteller Hauff-Technik zu wählen. Sollten andere als die von den SWVN verwendeten Mehrspartenhauseinführungen verwendet werden, so muss der Einbau vorher mit den SWVN abgeklärt werden! Bilder hierzu sind im Anhang ersichtlich.

2.10 Hausanschlussraum

Die Gebäudeeinführung des Wasserhausanschlusses wird im Keller oder Erdgeschoss an einer Außenwand zur Straße hin angeordnet. Der Wasseranschluss wird in einem ausreichend trockenen, beleuchteten und lüftbaren Raum installiert. Der Raum sollte verputzt sein und muss abschließbar sein. Er ist gemäß der DIN (DIN 18012) auszuführen.

In technisch begründeten Ausnahmefällen sind andere Lösungen wie z.B. Hausanschlussschränke mit den SWVN zu vereinbaren.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist die Aussparung im Fundament und der Bodenplatte bzw. der Einbau von Schutzrohren mit dem Beauftragen der SWVN abzustimmen. Den Vorgaben ist Folge zu leisten. Maße und Winkelgenauigkeit sind unbedingt einzuhalten.

Eine Lösung für Mehrsparteneinführungen (Gas, Wasser, Strom und Telekom) ist auch möglich. Bei nicht unterkellerten Einfamilienhäusern sind Hausanschlussnischen vorgesehen.

Im Hausanschlussraum sollen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Hausanschlusses müssen autorisiertem Personal der SWVN und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein.

Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um den Wasserhausanschluss und die Kundenanlage vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Bei Mehrfamilienhäusern (Gebäuden ab drei Wohneinheiten) ist der Raum dauerhaft abschließbar auszuführen. Der Raum ist zu kennzeichnen. Ebenso ist zu dokumentieren, wer den Zugang zum Hausanschlussraum möglich machen kann. Vor dem Anschluss und den Betriebseinrichtungen ist eine Bedienungs- und Arbeitsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,20 m und einer Höhe von 2 m vorzusehen. Sollte der Wasserzähler räumlich getrennt verbaut sein oder die Leitungslänge bis zum Wasserzähler länger sein als 3 m muss ein separates Absperrventil (ohne Entleerung) vor dem Zähler verbaut sein.

Die Kosten von Beschädigungen oder für Änderungen des Hausanschlusses, die aufgrund von Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit (z.B. Wandverkleidungen) verursacht werden, sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

Sollte es aus bautechnischen Gründen nicht möglich sein einen Hausanschlussraum vorzusehen, sind die Varianten Hausanschlusswand und Hausanschlussnische zu prüfen. Diese sind jedoch vorab mit den SWVN in der Planungsphase abzusprechen.

In besonderen Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, Umlenkschächte (siehe Anhang) bzw. Hausanschlussschächte zu erstellen. Der Bau dieser Schächte ist mit den SWVN abzustimmen. Der Wasserzähler ist außerhalb des Schachtes anzuordnen. Sollte es bei Hausanschlussleitungen zu mehr als einer Umlenkung kommen, sind entsprechend der Anzahl an Umlenkungen Schächte zu erstellen. Es ist darauf zu achten, dass die Schächte im Deckel Be- und Entlüftungsschlitze besitzen, um eine Ansammlung von Gasen zu vermeiden.

Der Einbau eines Hausanschlussschranks kann erforderlich sein bei Gebäuden bzw. Liegenschaften die keinen geeigneten Hausanschlussraum besitzen (z.B. Gebäude ohne Keller). Auch bei großem Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gebäude wird der Hausanschlussschrank oft verwendet um sehr lange Anschlussleitungen zu vermeiden. Die Lieferung und Montage erfolgt durch die SWVN. Die gleichen Vorgaben gelten ebenso für einen Wasserzählerschacht. An der Verschraubung außerhalb des Schachtes bzw. Schrankes enden (in Fließrichtung vor dem Wasserzähler) die Eigentums Grenzen des Versorgers.

Wasserleitungen dürfen weder als Schutz- und Betriebserder noch als Schutzleiter in elektrischen Anlagen benutzt oder mitbenutzt werden. Ein Potenzialausgleich gemäß VDE 0100 und VDE 0190 sowie DVGW-Arbeitsblatt GW 190 ist herzustellen. Diese Arbeit ist von einem in das Installateurverzeichnis eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen im Auftrag des Anschlussnehmers auszuführen.

Beim Auswechseln metallischer Hausanschlüsse ist der Kunde dazu verpflichtet, dass die Elektroinstallation ordnungsgemäß in den Hauptpotenzialausgleich (Erdung) einbezogen bzw. überprüft wird und bei alten Bestandsanlagen entsprechend Stand der Technik umgerüstet wird. Hierzu ist der Kunde gemäß § 13 der „Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ zu seiner eigenen Sicherheit verpflichtet.

2.11 Einbau von Futterrohren

Anweisung für den Einbau von Futterrohren (Hauseinführungen) bei Anschlussleitungen für nicht unterkellerte Gebäude gemäß DVGW-Arbeitsblatt G-459/1 und W 400-1:

- Die Belegung von Futterrohren (Mauerdurchführungen) mit den Sparten Gas, Wasser, Strom und Telekom/Kabel TV sind vor Baubeginn mit den SWVN abzusprechen.
- Vor Einbau der Schutz- und Futterrohre ist ein Vor-Ort-Termin mit einem Mitarbeiter der SWVN zu vereinbaren.
- Es sind ausschließlich die Schutz- und Futterrohre der SWVN oder ein gleichwertiges Produkt mit den gleichen Innenmaßen zu verwenden. (Dies muss vorher mit den SWVN besprochen und genehmigt werden, z. B. weiße Wanne.)
- Futterrohre sind gerade und in der Flucht zum Mauerwerk einzubauen.
- Die Futterrohre sind komplett in die Betonplatte einzubauen.
- Alle Schutzrohrmuffen sowie Verlängerungen der Futterrohre sind generell mit einem geeigneten PVC-Kleber zu verkleben.

Sollten die Schutz- und Futterrohre nicht ordnungsgemäß eingebaut sein, behält sich die SWVN das Recht vor, die Anschlüsse nicht in die Mauerdurchführungen zu verlegen. Die Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

3 Anmeldeverfahren

Vor Beginn der Installationsarbeiten ist die geplante Wasseranlage rechtzeitig vom Kunden durch Vermittlung eines konzessionierten Vertragsinstallationsunternehmens anzumelden und ihre Ausführung mit den SWVN abzustimmen. Dabei sind die von den SWVN vorgeschriebenen Anmeldeformulare zu verwenden.

Folgende Planunterlagen sind frühzeitig zur Verfügung zu stellen:

- Lageplan des Grundstücks (Maßstab 1:500) mit allen Grenzen und/oder vorhandenen und geplanten Gebäuden.
- Einen Grundrissplan (Maßstab 1:100, z.B. Kellergeschoss und/oder Erdgeschoss) mit Entwässerungsplan und markierten Hausanschlussraum mit gewünschter Leitungseinführung und Ort der Zähleranlage.

Arbeiten an der Wasserversorgung dürfen nur von Mitarbeitern des Versorgungsunternehmens oder von konzessionierten VIUs durchgeführt werden. Installationsunternehmen, die nicht in das Installationsverzeichnis der SWVN eingetragen sind, haben bei der Anmeldung der Wasseranlage eine Kopie des Installationsausweises oder

des Konzessionsausweises ihres zuständigen Energieversorgers zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Einzelanlage (Teilkonzession) mit zu übergeben.

Der Anschlussnehmer bzw. der VIU haftet für die Richtigkeit der Werte. Werden Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventueller notwendig werdender Änderungen.

4 Druckprüfung

Bei Anschlussleitungen bis 30 m Länge und Nennweiten kleiner DN 80 darf unabhängig vom Werkstoff mit Betriebsdruck geprüft werden.

Bei Anschlussleitungen aus einem PE-Rohrbund und Nennweiten bis DN 50 darf mit Betriebsdruck geprüft werden.

Die Dichtheit der Verbindungen ist durch zweimalige Besichtigung im Abstand von mindestens 1 Stunde festzustellen.

Bei Anschlussleitungen, die den vorgehenden Bedingungen nicht entsprechen, sind Druckprüfungen gemäß DIN EN 805 durchzuführen.

5 Abnahme/Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Fertigstellung sowie der Termin der Inbetriebsetzung der Anlage ist den SWVN durch das ausführende VIU rechtzeitig mitzuteilen. Die Wasserzählersetzung ist durch den vorgesehenen Vordruck der SWVN zu beantragen. Vor dem Einbau des Wasserzählers ist die Anschlussleitung nach dem DVGW Arbeitsblatt W 291 zu spülen.

Das VIU hat die Kundenanlage vorher auf ordnungsgemäßen und sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand zu prüfen und sich zu vergewissern, dass die geltenden anerkannten Regeln der Technik (TRWI und sonstige einschlägige Vorschriften) eingehalten sind

Nach der technischen Prüfung des eingegangenen Antragsformulars bzw. Setzungsformulars des Wasserzählers wird bei einem gemeinsamen Termin mit dem VIU die Kundenanlage in Betrieb genommen (Zählersetzung). Ab Hauptabsperreinrichtung ist die Kundenanlage vom VIU in Betrieb zu nehmen.

Bei Bedenken gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Anlage nicht in Betrieb genommen.

6 Plombenverschlüsse

Die von den SWVN in eine Kundenanlage angebrachten Plombenverschlüsse dürfen nur von den SWVN selbst und dem VIU mit Zustimmung der SWVN geöffnet werden. Bei Kundenanlagen, die gesperrt sind, darf das VIU weder angebrachte Plomben entfernen noch die Anlage in Betrieb nehmen. Festgestellte Beschädigungen, Mängel und Unklarheiten in Zusammenhang mit der SWVN gehörenden Anlagenteile sind umgehend zu melden. Hierzu gehören auch Manipulation und Wasserdiebstähle.

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch

beschädigt werden. Sollten Plombenverschlüsse unwissentlich der SWVN gegenüber entfernt werden, behalten diese sich vor, rechtliche Schritte in Erwägung zu ziehen.

7 Messeinrichtungen

Für die Errichtung, Änderung und den Betrieb (Wartung) der Wassermesseinrichtungen gelten die einschlägigen anerkannten technischen Regeln u.a. das DVGW-Regelwerk und die Unfallverhütungsvorschriften.

Die Anordnung und die Installation sind mit den SWVN abzustimmen.

(Sofern der Anschlussstelle eine Datenfernauslesung der Messwerte vorzusehen ist, stellt der Netzanschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWVN einen analogen Telefonanschluss, einen 230 V-Anschluss und elektrische Energie kostenlos zur Verfügung. Eventuelle Anpassungen der Telekommunikationsanschlüsse müssen auf Verlangen der SWVN vorgenommen werden. Die Kosten für die Anpassung trägt der Netzanschlussnehmer bzw. der Netzkunde. Weiterhin ist der Netzkunde oder der Netzanschlussnehmer verpflichtet in diesem Falle außerdem die für eine Datenfernauslesung der Leistungs- und Arbeitswerte und zur Onlineübertragung an die SWVN notwendige Fernwirk- und Datenfernübertragungseinrichtungen zu dulden.)

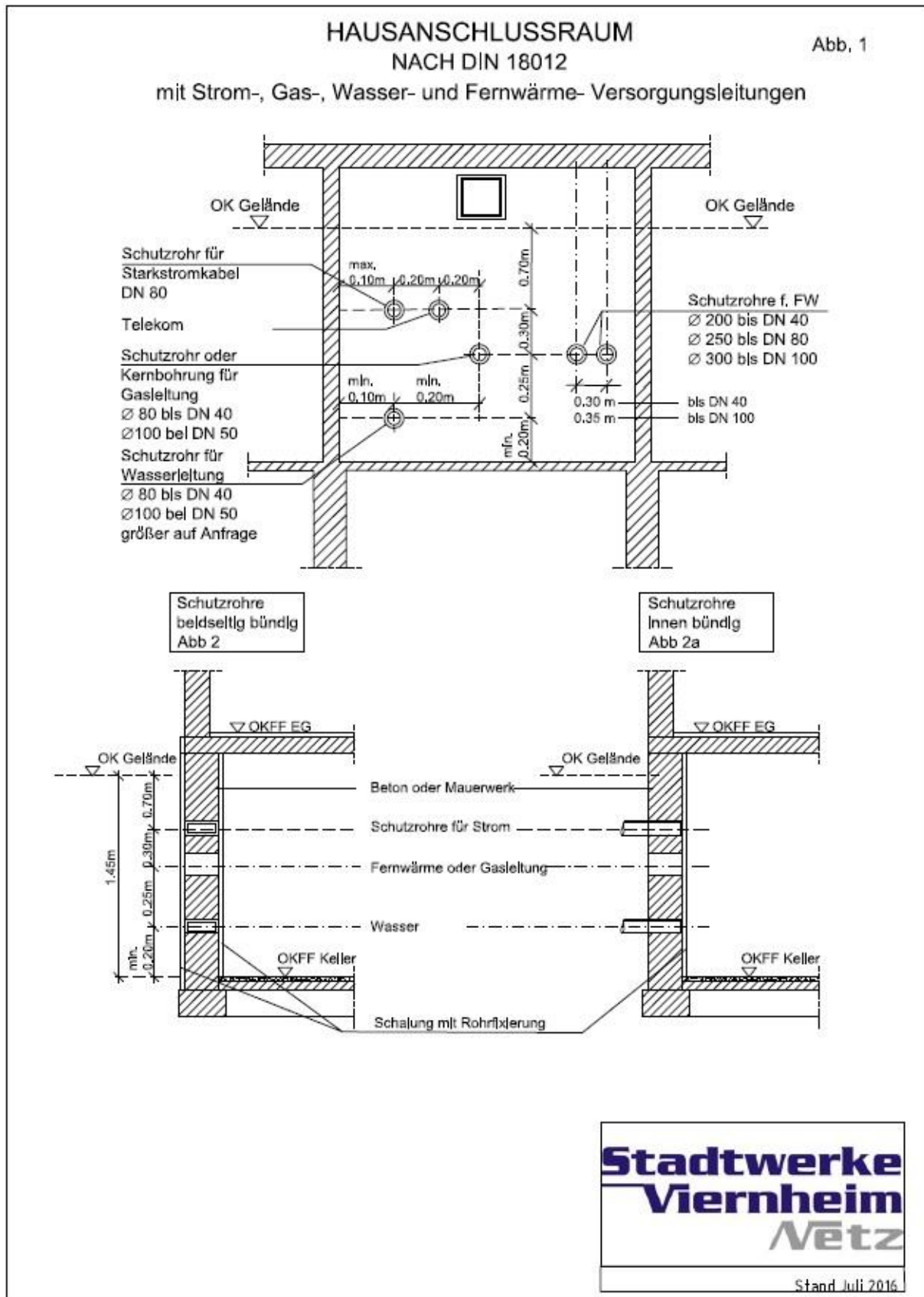
Bei Bedarf, z.B. für den Einbau registrierende Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Netzversorgung von 230 V in Form einer Schuko-Steckdose im Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Datenfernübertragung zur Verfügung.

8 Zählerplatz

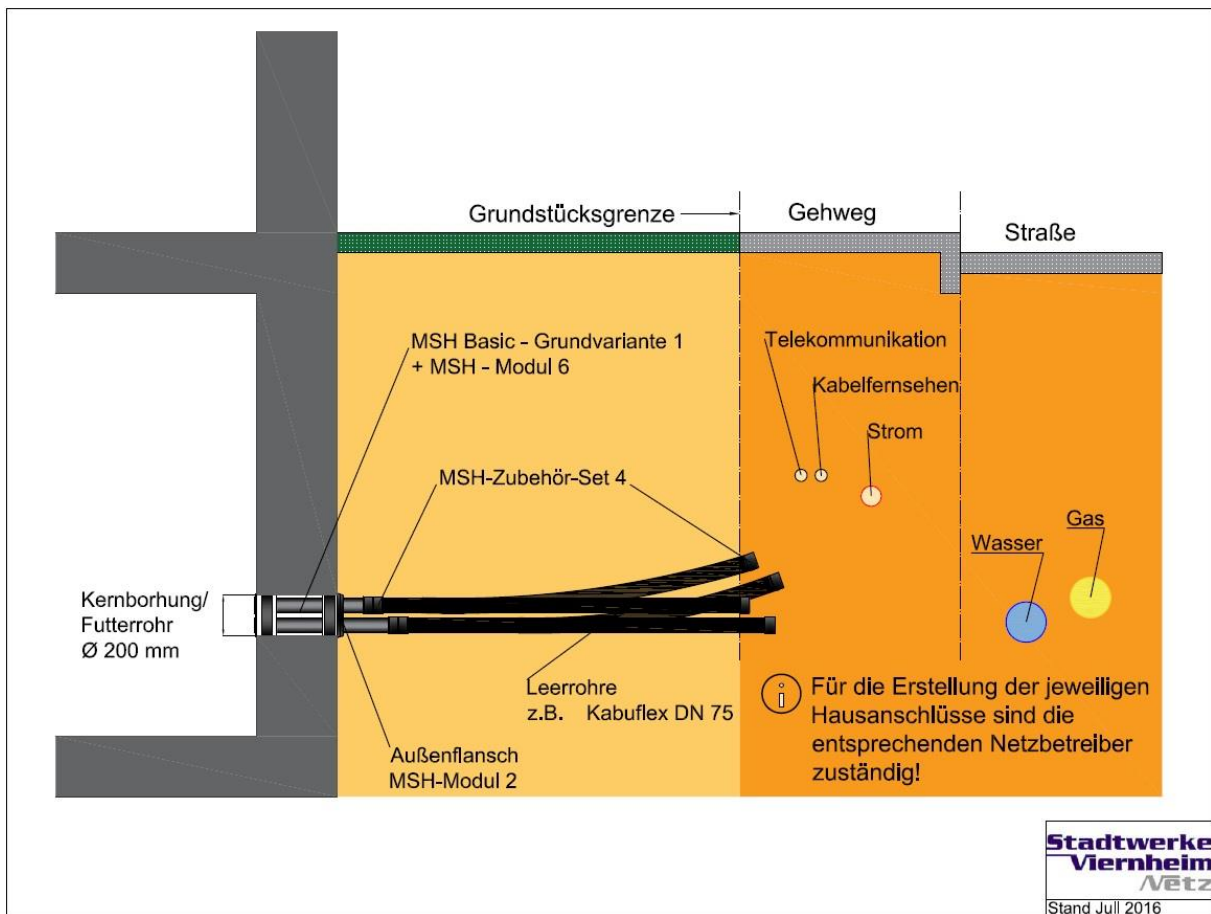
Der Wasserzähleraufstellort, die Größe und die Art des Wasserzählers werden von den SWVN anhand der Berechnungen des VIU bestimmt. Wasserzähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen sowie vor Frost geschützt sind. Der Wasserzähler sollte auf eine Höhe von 70cm-100cm angebracht werden. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen. Zählerplätze sind dauerhaft zu kennzeichnen damit die Zuordnung der jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist. Weiterhin sind Wasserzähler so anzuordnen, dass sie ohne Hilfe von Leitern und Tritten installiert und abgelesen werden können. Hinter dem Wasserzähler ist unmittelbar ein KFR-Ventil einzubauen. Der Einbau eines Filters und Druckminderers ist nur hinter dem KFR-Ventil gestattet. Der Aufstellort soll trocken, belüftet, leicht erreichbar und zugänglich sein.

9 Anhang

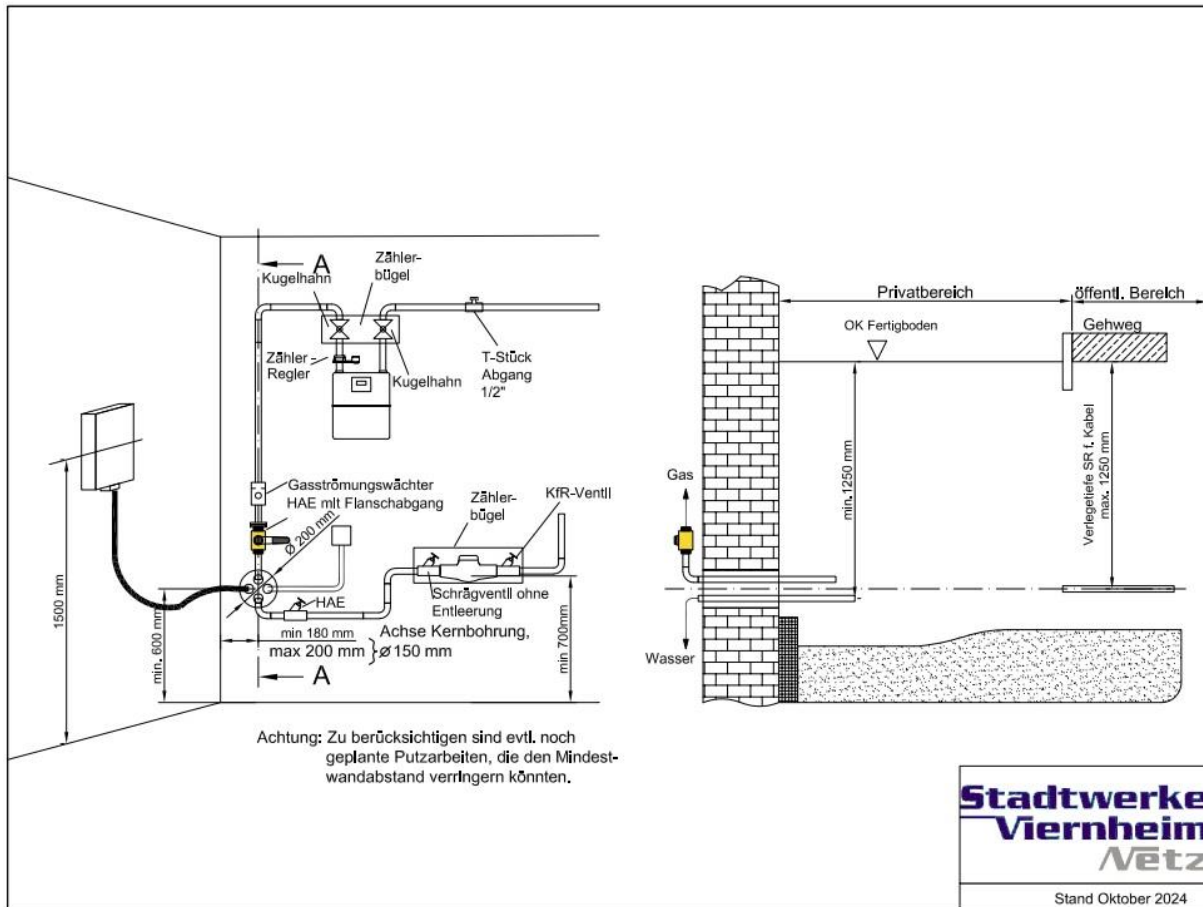
Hausanschlussraum



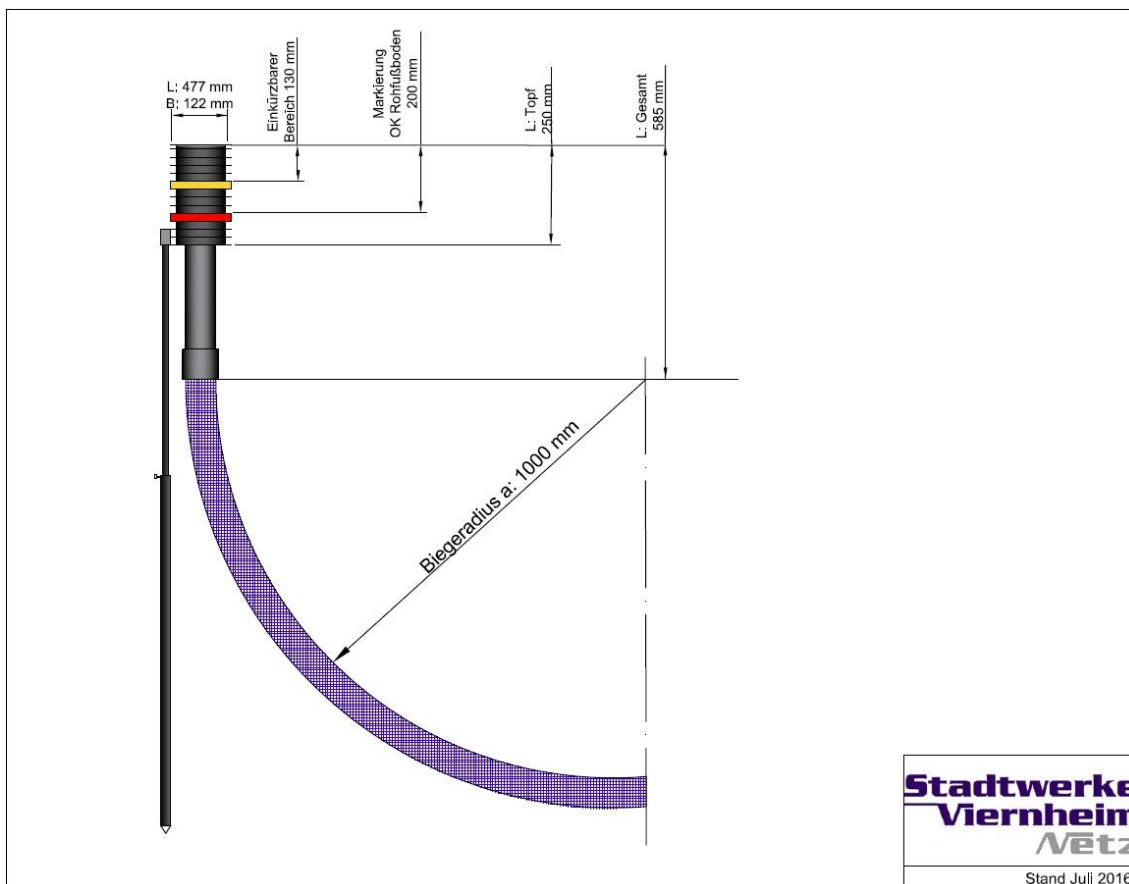
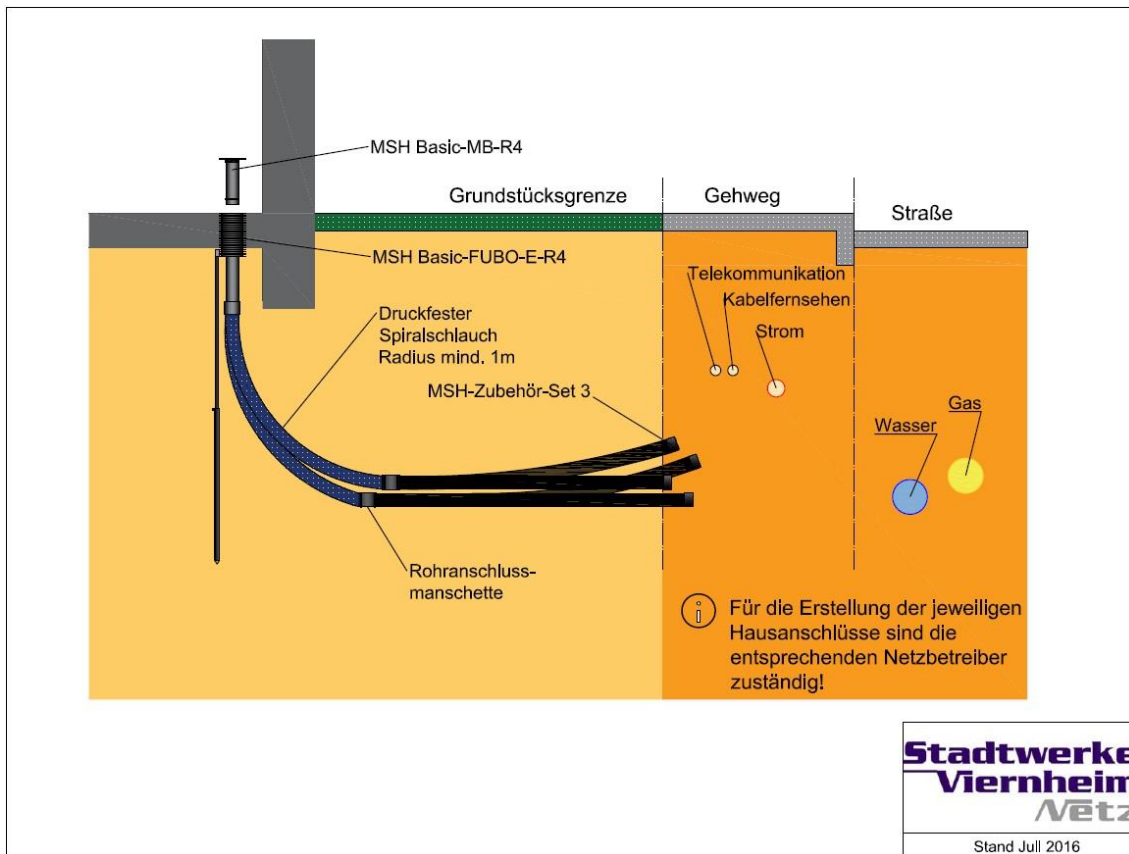
Mehrsparteneinführung Keller

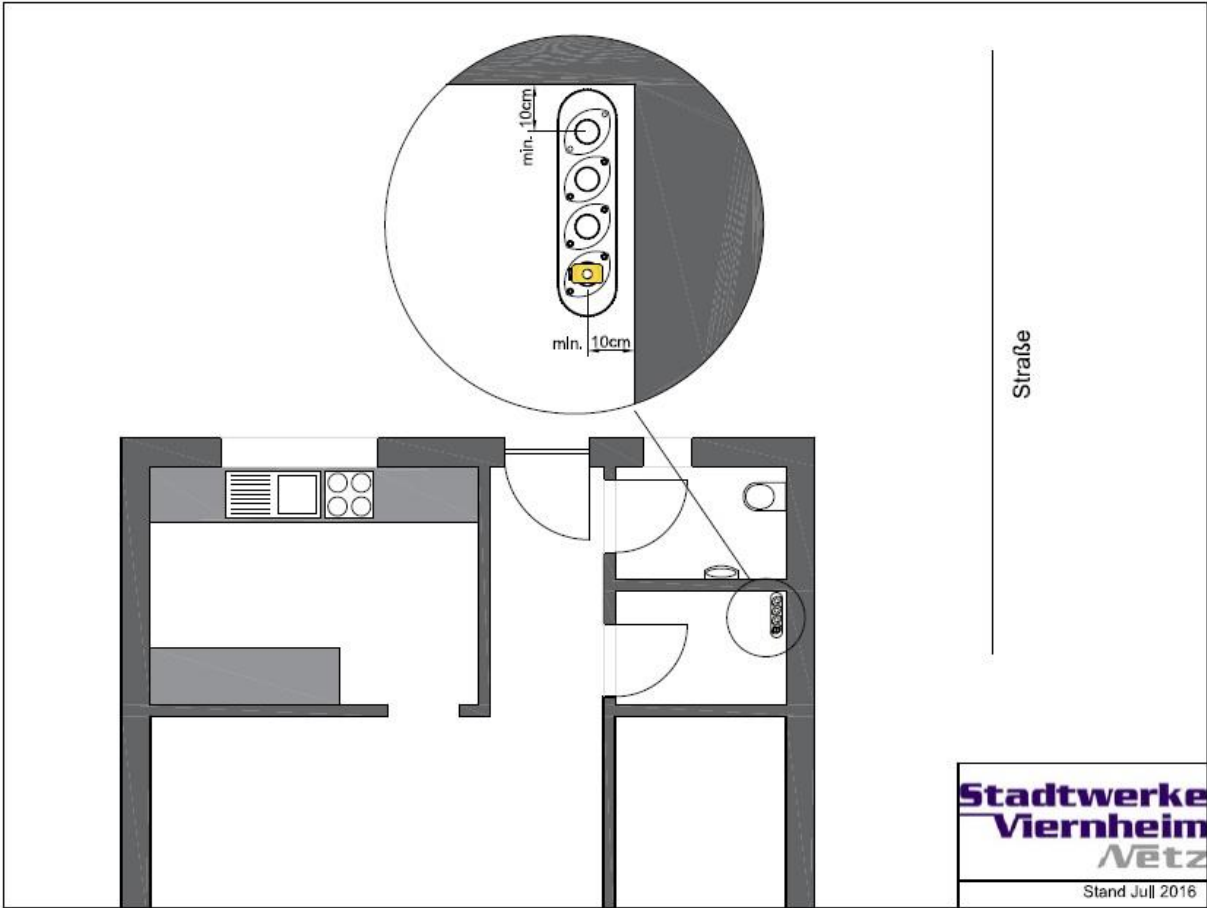


Mehrsparthenwandeführung mit Installationshinweisen



Bodeneinführung für nicht unterkellerte Gebäude





Umlenkschacht

